

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Hans-Rudolf Merz
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 29. September 2010

Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 8. September 2010 zum randvermerkten Geschäft. Die FDK-Plenarversammlung behandelte die Vorlage am 24. September 2010 und äussert sich dazu wie folgt:

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat den Vorschlag der Finanzdirektorenkonferenz übernimmt, welchen sie an der Plenarversammlung vom 29. Januar 2010 grossmehrheitlich beschloss. Die Eckpunkte des Vorschlags der FDK finden sich im Entwurf des Bundesrates wieder, was bestätigt, dass auch der Bundesrat Handlungsbedarf in diesem Bereich sieht. Die Entwicklung in den einzelnen Kantonen macht aber deutlich, dass auch, unabhängig von einem Druck aus dem Ausland, im Innenverhältnis der Schweiz Unsicherheiten bestehen und die Frage der rechtsgleichen Behandlung immer vernehmlicher gestellt wird. Deshalb halten wir eine Revision für vordringlich.

Für fragwürdig halten wir die **Streichung für die im geltenden Recht eingeräumte Möglichkeit für Schweizer Bürger, für das Zuzugsjahr ebenfalls nach Aufwand besteuert werden zu können**. Wir verkennen zwar nicht, dass diese Regelung von sehr geringer praktischer Bedeutung ist. Dies rechtfertigt unseres Erachtens aber eine Streichung auch mit der Begründung der Vereinfachung nicht, wird doch damit die angeprangerte Ungleichheit zwischen Schweizern und Ausländern nur noch plakativer gemacht und die Opposition verstärkt. **Wir beantragen Ihnen daher, auf diese Streichung zu verzichten.**

Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, dass verschiedene Kantone sich bereits in den Grundzügen dem Vorschlag der FDK angeschlossen, gleichzeitig aber teilweise die Eckwerte noch verschärft haben. Es ist ersichtlich, dass sich die Kantone bewusst

sind, dass nur eine deutliche Verschärfung der heutigen Regelung dazu führen kann, dass die Aufwandbesteuerung nicht gänzlich gestrichen wird.

Die FDK beschränkt sich üblicherweise auf die steuerpolitische Beurteilung einer Vorlage, während zu den vollzugstechnischen Fragen die SSK oder einzelne Kantone Stellung nehmen. Dennoch möchten wir auf gewisse Ungereimtheiten bei Art. 6 des Gesetzesentwurfs StHG hinweisen. Da es sich um eine relativ komplexe Fragestellung handelt, legen wir unsere Argumente zu dieser Bestimmung in einem speziellen Anhang bei.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Christian Wanner

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Beilage

- Formulierungsvorschlag Art. 6 Vernehmlassungsentwurf StHG

Kopie

- Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
- Homepage FDK

Widerspruch zwischen Art. 6 Abs. 2 Bst. d und Art. 6 Abs. 2 Ingress Vernehmlassungsentwurf StHG – so genannte Kontrollrechnung – redaktionelle Ungereimtheiten in Art. 6 Vernehmlassungsentwurf StHG

Durch die Einfügung der Regelung über die so genannte Kontrollrechnung in Art. 6 Abs. 2 Bst. d Vernehmlassungsentwurf StHG ergeben sich Unstimmigkeiten, insbesondere im Verhältnis zu Art. 6 Abs. 2 Ingress und Abs. 4 Vernehmlassungsentwurf StHG. **Diese Ungereimtheiten sollten unbedingt behoben werden.**

Art. 6 Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf StHG lautet, wobei nachstehend einzelne Begriffe fett hervorgehoben werden:

„²Die Steuer, die anstelle der **Einkommenssteuer** tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. einem vom Kanton festgelegten Mindestbetrag;
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts;
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe b;
- d. der Summe der Bruttoerträge:
 1. **des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens** und von dessen Einkünften,
 2. **der in der Schweiz gelegenen Fahrnis** und von deren Einkünften,
 3. **des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen**, und von dessen Einkünften,
 4. **der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte** und von deren Einkünften,
 5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen,
 6. der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.“

Wie aus Art. 6 Abs. 2 Ingress Vernehmlassungsentwurf StHG folgt, bezieht sich Absatz 2 auf „die Steuer, die anstelle der Einkommenssteuer tritt“, bzw. auf die Steuer nach dem Aufwand, die die Einkommenssteuer abdeckt. In Art. 6 Abs. 2 Bst. d Entwurf StHG – der Bestimmung über die so genannte Kontrollrechnung – werden jedoch auch Vermögenswerte erwähnt und damit wird auch auf die Vermögenssteuer Bezug genommen (siehe fett hervorgehobene Vermögenswerte in Bst. d).

Von der Vermögenssteuer ist aber erst in Absatz 4 die Rede („Die Kantone bestimmen, wie die Besteuerung nach dem Aufwand die Vermögenssteuer abgilt.“). Die Bestimmung über die Kontrollrechnung muss daher, wie dies auch im „Grobentwurf“ der KHSt vorgeschlagen wurde, auf jene über die Vermögenssteuer in Art. 6 Abs. 4 Entwurf StHG folgen.

Weiter ist für die **Kontrollrechnung** zu beachten:

Bei der Kontrollrechnung muss zwischen jener für das DBG und jener für das StHG unterschieden werden. Dies ist im geltenden Recht nicht anders: siehe hierfür insbesondere Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Bst. a-f DBG im Vergleich zu Art. 6 Abs. 3 Satz 2 Bst. a-f StHG. Denn bei der Kontrollrechnung für das StHG ist zu berücksichtigen, dass die kantonale Steuer nach dem Aufwand mindestens so hoch sein muss, wie Einkommenssteuer *und* die Vermögenssteuer auf bestimmten Einkommens- und Vermögenswerten. Bei der Kontrollrechnung für die Bundessteuer muss demgegenüber die Steuer nach dem Aufwand nur mindestens so hoch sein wie die Einkommenssteuer auf bestimmten Einkünften, da bei der Bundessteuer keine Vermögenssteuer erhoben wird.

Was nun die Kontrollrechnung für das StHG bzw. die kantonale Steuer anbelangt, so ist vom Steuerbetrag aus der kantonalen Steuer nach dem Aufwand auszugehen. Bei der kantonalen Steuer nach dem Aufwand setzt sich dieser Steuerbetrag zusammen:

- Erstens: Aus dem Steuerbetrag, der sich aus der Steuer – gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. a-c Entwurf StHG – ergibt, „die anstelle der Einkommenssteuer tritt“. Die Bemessungsgrundlage für diese „Steuer, die anstelle der Einkommenssteuer tritt“, entspricht dem Lebensaufwand des Steuerpflichtigen und der von diesem unterhaltenen Personen, mindestens aber dem höchsten der folgenden Beträge (Bst. a-c):

- „a. einem vom Kanton festgelegten Mindestbetrag;
- b. für Steuerpflichtige mit einem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts;
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe b“.

Auf der schliesslich resultierenden Bemessungsgrundlage kommt der ordentliche Einkommenssteuertarif zur Anwendung (Art. 6 Abs. 3 Vernehmlassungsentwurf StHG).

- Zweitens: Aus dem zusätzlichen Steuerbetrag, der sich daraus ergibt, dass auch die Vermögenssteuer berücksichtigt werden muss. Wie dies geschehen soll, bestimmen die Kantone (Art. 6 Abs. 4 Vernehmlassungsentwurf StHG).

Nun kann erst die Kontrollrechnung kommen: Der Steuerbetrag aus der so ermittelten Steuer nach dem Aufwand muss schliesslich mindestens dem Steuerbetrag entsprechen, der sich aus der Einkommenssteuer *und* der Vermögenssteuer auf den in Art. 6 Abs. 2 Bst. d Ziffern 1-6 Vernehmlassungsentwurf StHG erwähnten Einkommens- und Vermögenswerten zusammensetzt.

Aus den dargelegten Gründen sollte daher der ganze Art. 6 StHG wie folgt lauten:

„¹Der Kanton kann natürlichen Personen das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b. in der Schweiz erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz nehmen; und
- c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

„²Die Steuer, die anstelle der **Einkommenssteuer** tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. einem vom Kanton festgelegten Mindestbetrag;
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts;
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe b.

³Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

⁴Die Kantone bestimmen, wie die Besteuerung nach dem Aufwand die Vermögenssteuer abgilt.

⁵Die Steuer nach dem Aufwand muss schliesslich insgesamt mindestens gleich hoch sein wie die nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,
- b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,
- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,
- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
- f. der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.“